

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ötisheim über die gemeinsame Abwasserbeseitigung

### Einleitung

Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Ötisheim wollen entsprechend den Gemeinderatsbeschlüssen vom 26.4. bzw. 4.7.1972, 17.7. bzw. 25.9.1979 ihre Abwässer gemeinsam reinigen. Durch die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll festgestellt werden, dass die Stadt Mühlacker ihre bestehende und in Kürze zur Erweiterung vorgesehene Kläranlage betreibt, während die Gemeinde Ötisheim das Recht erhält, ihre Abwässer einzuleiten. Gleichzeitig übernimmt die Gemeinde Ötisheim die Pflicht, sich nach Maßgabe ihres Interesses an den Kosten zu beteiligen.

Die Gemeinden Mühlacker und Ötisheim, vertreten durch ihre Bürgermeister, schließen deshalb nach §§ 1 und 21 des Zweckverbandsgesetzes i. d. F. vom 26.07.1971 (Ges. Bl. S. 314) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### §1

#### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Ötisheim ist zu den Bedingungen dieser Vereinbarung berechtigt und verpflichtet, die anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer über einen noch zu erstellenden Zuleitungskanal dem Ortsentwässerungsnetz und der Sammelkläranlage der Stadt Mühlacker zuzuleiten. Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, diese Abwässer in ihrer Sammelkläranlage zu reinigen, sowie für die Einleitung der gereinigten Abwässer in einem von der Aufsichtsbehörde geforderten Reinigungsgrad in den Vorfluter zu sorgen.

(2) Die Gemeinden Mühlacker und Ötisheim verpflichten sich, ihr gesamtes Gemeindegebiet an das Klärwerk anzuschließen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

(3) Die Gemeinde Ötisheim ist berechtigt, in das Kanalnetz der Stadt Mühlacker einzuleiten

	bei Trockenwetter	/ Regenwasser
bis Kreuzung B 10	92 l / s	184 l / s
unterhalb B 10	58 l / s	116 l / s

### § 2

#### Kostenverteilung, Erweiterung, Erneuerung

(1) Die Erweiterung der Kläranlage Mühlacker-Lomersheim, deren Ergänzung durch eine biologische Stufe, die Umstellung auf ein verbessertes Mischsystem sowie der Anschluss der Gemeinde Ötisheim, verursachen nach der Kostenermittlung des Ing. Büros Mörgenthaler und Nußbaum vom 20. 07.1972 / 06.09.1973 folgenden Kostenaufwand:

a) Erweiterung der Kläranlage	3.067.751,20 €
b) Umstellung auf verbessertes Mischsystem	729.281,17 €
c) Anschlussleistung Ötisheim	301.662,20 €

---

Gesamtsumme	4.098.694,57 €
-------------	----------------

---

(2) Für die Benutzung der vorhandenen Entwässerungs- und Reinigungsanlagen der Stadt Mühlacker hat die Gemeinde Ötisheim einen einmaligen Kostenanteil in Höhe von 2312.167,41 € zu entrichten. Er wird zahlungsfällig beim Anschluss an das Kanalnetz.

(3) Die Kläranlage Mühlacker-Lomersheim wird auf 50 000 Einwohnergleichwerte (EGW) ausgelegt. Davon entfallen auf:

Stadt Mühlacker	38.400 EGW
Gemeinde Ötisheim	9.600 EGW
Gemeinde Ölbronn-Dürrn	2.000 EGW

Eine Änderung der Kapazitäts-Anteile an der Kläranlage bedarf der Zustimmung des anderen Partners. Die sich daraus ergebende Neufestsetzung der Kostenverteilung erfolgt auf der Grundlage der neuen Kapazitäts-Anteile. Im Falle einer Erweiterung der vorhandenen Kapazität (50.000 EGW) sind die Kosten für die Erweiterung von dem bzw. den Verursachern zu tragen.

(4) Der Zuleitungskanal von Ötisheim bis zum Kreuzungspunkt mit der Fernwasserleitung an das Kanalnetz Mühlacker wird von der Gemeinde Ötisheim ohne Kostenbeteiligung durch die Stadt Mühlacker erstellt und steht im Eigentum der Gemeinde Ötisheim.

(5) Die Gemeinde Ötisheim hat sich an den entsprechenden nachweisbaren Baukosten des Abs. 1 a und b abzüglich evtl. Staatszuschüsse mit einem Anschlussbeitrag in Höhe von 9,6/50-stel zu beteiligen. Abschlagszahlungen bis höchstens 70 v. H. sind auf jeweilige Anforderung der Stadt Mühlacker entsprechend dem Kostenanfall zu leisten. Die Schlusszahlung ist nach der Inbetriebnahme der erweiterten und ergänzten Kläranlage Mühlacker-Lomersheim zu tätigen, frühestens nach Vorlage der geprüften Rechnungen.

(6) Die Gemeinde Ötisheim hat das Recht der Einsichtnahme in die Baukostenabrechnung.

(7) Die Kosten einer notwendig werdenden Erneuerung der Kläranlage infolge natürlicher Abnutzung haben die beiden Gemeinden im Verhältnis der zugrundegelegten Einwohnergleichwerte (9,6 zu 38,4/50-stel) zu tragen. Erneuerungsausgaben bis zu 25.564,59 €/Jahr im Einzelfall gelten als Unterhaltungskosten.

### § 3

#### **Anschluss des Teilortes Sengach**

Der Stadt Mühlacker wird das Recht eingeräumt, den Teilort Sengach an einem im gegenseitigen Einvernehmen noch zu bestimmenden Punkt des Zuleitungskanals Ötisheim-Mühlacker anzuschließen.

Die Kostenregelung erfolgt auf der Basis der Kapazitätsanteile (Einwohnergleichwerte). Der Kostenanteil der Stadt Mühlacker ist beim Anschluss zahlungsfällig.

### § 4

#### **Technische Vorschriften für den Bau der Orts-Kanalisation und Gemeindegesetzungen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Ortsentwässerungsanlagen**

(1) Nach dem Anschluss der Ortsentwässerung der Gemeinde Ötisheim an die Entwässerung der Stadt Mühlacker ist diese bereit, das Ortsentwässerungsnetz der Gemeinde Ötisheim einschließlich aller Zubehörbauwerke technisch zu betreuen.

(2) Um einen geordneten Betrieb der Gesamtentwässerung zu gewährleisten, sind Kanalbauten in Ötisheim so auszuführen, dass keine technischen Mängel, insbesondere solche, die zur Ablagerung und Fäulnisbildung führen können, entstehen. Bestehende Mängel an der Ortskanalisation sind zu beseitigen.

(3) Über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Ortsentwässerungsanlagen ist von der Gemeinde Ötisheim eine Entwässerungssatzung zu erlassen, die in technischer und betrieblicher Hinsicht der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Mühlacker nicht widersprechen darf.

(4) Die Gemeinde Ötisheim hat insbesondere dafür zu sorgen, dass alle Stoffe und Flüssigkeiten, deren Einleitung nach der Entwässerungssatzung der Stadt Mühlacker über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Entwässerungsanlagen verboten ist, nicht der Kanalisation zugeführt werden. Hierzu gehören u. a. angefaulte Abwasser aus Faulgruben, Abgänge aus Trockenaborten, Dunglegen und landwirtschaftliche Silos sowie industrielles und gewerbliches Abwasser, das nicht den vorläufigen Richtlinien des Regierungspräsidiums von 1996 entspricht.

(5) Soweit Mängel nach Abs. 2 bestehen, wird der Gemeinde Ötisheim entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten ein angemessener Zeitraum für die Beseitigung der Mängel eingeräumt.

(6) die Genehmigung zur Einleitung industrieller und gewerblicher Abwässer hat im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen. Soweit diese Abwässer das Ortsentwässerungsnetz, das öffentliche Gewässer oder die Sammelkläranlage beeinträchtigen können, darf ihre Einleitung erst nach entsprechender Vorbehandlung erfolgen.

(7) Ist eine Erneuerung des Hauptsammlers auf schädigende Einwirkungen, die von Einleitern auf dem Gebiet eines der beiden Vereinbarungspartner verursacht sind, zurückzuführen, so hat dieser Partner unbeschadet des gegenüber dem Schädiger bestehenden Rückgriffsrechts- die Erneuerungskosten nach dem Zeitwert der Anlage voll zu tragen.

Das gleiche gilt für Maßnahmen oder Einrichtungen, die wegen der besonderen Beschaffenheit des Abwassers eines Vertragspartners erforderlich sind.

## **§ 5**

### **Unterhaltung und Reinigung**

Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Ötisheim verpflichten sich, diese Ortsentwässerungsanlagen ordnungsgemäß zu unterhalten und jährlich so zu reinigen, dass keine schädlichen, in Fäulnis übergehenden Abläufe entstehen und dass keine Sperrstoffe in die Kanalisation gelangen können. Die Stadt Mühlacker hat das Recht, die Einhaltung der bestehenden Entwässerungsvorschriften, sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und Reinigung der Ortsentwässerungs- und Hausentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde Ötisheim zu überwachen.

Die Stadt Mühlacker übernimmt die Reinigung und Unterhaltung des vorstehend beschriebenen Zuleitungskanals gemäß § 2 sowie die Unterhaltung und den Betrieb der Sammelkläranlage.

## **§ 6**

### **Vergütung der Abwasser- und Kanalreinigung**

Die Gemeinde Ötisheim erstattet der Stadt Mühlacker die von ihr verursachten anteiligen Betriebs- und Wartungskosten an den gemeinsam benutzten Kanälen und an der Sammelkläranlage nach folgenden Bestimmungen:

1. Die Betriebskosten sind die erforderlichen Aufwendungen für Klärpersonal, Energie, Unterhaltung und Wartung der Kläranlage und der gemeinsam benutzten Kanäle, der Schlammbehandlung und Schlammabfuhr. Erneuerungsausgaben bis 25564,59 €/Jahr gelten als Unterhaltungskosten.
2. Berechnungsgrundlage ist das Verhältnis der durch des Stat. Landesamt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres. Im Falle einer wesentlichen Änderung der seitherigen Verhältnisse bei der Industrie erfolgt eine Neufestsetzung des Verteilerschlüssels.

**§ 7****Beginn und Ende der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung**

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 11. Juni 1974 und dem Gemeinderat der Gemeinde Ötisheim am 21. September 1973 anerkannt.

Sie bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums gemäß § 21 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. 7. 1963 / 26. 7. 1971.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbeschadet der Abs. 3 und 4 kündbar nach Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem die neue Anlage in Betrieb genommen wird, mit einer Frist von 12 Monaten auf Ende des Kalenderjahres.

(3) Kündigt die Gemeinde Ötisheim aus einem Grund, den die Stadt Mühlacker zu vertreten hat, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Abfindung ihres Kostenanteils.

Kündigt die Stadt Mühlacker aus einem Grund, den die Gemeinde Ötisheim zu vertreten hat, so hat die Stadt Mühlacker den Vorteil auszugleichen, den sie durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Ötisheim zum Zeitpunkt der Kündigung noch hat.

(4) Wird aus einem Grund gekündigt, den keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, so hat ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Interessen beider Gemeinden stattzufinden.

**§ 8****Schiedsgerichtsvereinbarung**

Über Streitigkeiten aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ötisheim entscheidet zunächst das Regierungspräsidium.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung seiner Entscheidung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

Mühlacker / Ötisheim, den 19. Juni 1974

Für die Stadt Mühlacker:

Für die Gemeinde Ötisheim

gez. Knapp  
Oberbürgermeister

gez. Benndorf  
Bürgermeister

Nr. 12 – 21/ 0898

Die zwischen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ötisheim, beide Enzkreis, am 19. 06. 1974 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Abwasserbeseitigung wird hiermit auf Grund des § 25 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. d. F. vom 16.9.1974 (Ges. Bl. S. 408)

g e n e h m i g t .

Die Vereinbarung ist mit dieser Genehmigung von den Beteiligten nach den in ihrem Bereich geltenden Satzungen über öffentliche Bekanntmachungen öffentlich bekannt zu machen; sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Wir bitten, den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der maßgebenden Daten hierher anzuzeigen.

Karlsruhe, den 11. November 1974  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Im Auftrag

gez. Hämmerle

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Erlass vom 2. Februar 1982- Aktenzeichen: 12- 21 /0898 – aufgrund des § 25 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 Nr. 2 GKZ genehmigt.

Die von den Gemeinderäten der beiden beteiligten Gemeinden am 17.7. bzw. 25. 9. 1979 beschlossene und am 8.4.1981 abgeschlossene Vereinbarung zur Änderung von § 2 Abs. 2, 3, 5 und 7 ist am 18.2.1982 in Kraft getreten.